

Satzung

der Stadt Bergzabern über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 Landesbauordnung (LBauO)

vom 29. MAI 2018

Die Stadt Bad Bergzabern hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl. v. 29.12.2015, S. 478) sowie des § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), am ~~22. MRZ. 2018~~ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung soll für das gesamte Stadtgebiet die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (Bauvorhaben), zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemarkungsbereich der Stadt Bad Bergzabern. Der Stellplatzbedarf, der sich aufgrund der jeweiligen Art der baulichen Nutzung ergibt, ist hinreichend ausgewogen und berücksichtigt daher in der Regel die berechtigten Interessen der Bauherren in angemessenem Umfang.

§ 4

Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Stadtgebiet

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S.231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, welche nicht in der unten genannten Auflistung aufgeführt sind.

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

Häuser mit einer Wohnung	2 Stellplätze je Haus
Häuser mit mehreren Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung unter 65 m ² Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung ab 65 m ² Wohnfläche
Fremdenzimmer	1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer
Ferienappartement/ -wohnung	1 Stellplatz je Appartement/ Wohnung

Übrige Bauvorhaben

Die Stellplatzanzahl ist entsprechend dem Mittelwert der Verwaltungsvorschrift (VV) festzusetzen. Entspricht ein Bauvorhaben keinem der in der VV aufgeführten Verkehrsquellen, ist die Verkehrsquelle, die dem geplanten Bauvorhaben am nächsten kommt, zugrunde zu legen.

Ergibt der Gesamtstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auch Bruchteile von Stellplätzen, ist dieser Bruchteil ab 0,5 aufzurunden.

Die Stellplätze sowie die zugehörigen Fahrgassen müssen in ihren Abmessungen mindestens den Anforderungen nach § 4 der Garagenverordnung (GarVO) vom 13.07.1990, zuletzt geändert durch LVO 16.12.2002 (GVBl. S. 481), entsprechen.

Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Einzelhaus, eine Doppelhaushälfte und ein Reihnhaus in einer Hausgruppe. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Doppelhaushälften bzw. Reihenhäusern nicht durch eine Grundstücksgrenze getrennt sind, aber jederzeit zwischen den einzelnen „Teilhäusern“ durch Grundstücksteilung Grenzen gebildet und somit Doppel- oder Reihenhäuser im rechtlichen Sinn geschaffen werden können.

Da günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 300 m Umkreis und mehrere Linien und Taktfolge von mindestens 30 Minuten) nicht bestehen, scheidet eine Verringerung der Zahl der notwendigen Stellplätze aus.

§5

Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im historischen Kernbereich

Um entsprechend den Sanierungszielen das Sanierungsgebiet Historische Innenstadt im Hinblick auf den demografischen und wirtschaftlichen Wandel als Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Aufenthaltsort zu stärken, die Zentrumsfunktion zu erhalten und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, gilt hinsichtlich der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für den historischen Kernbereich folgende Regelung:

Bei Nutzungsänderungen oder baulichen Veränderungen ohne Vergrößerung der Nutzflächen im historischen Kernbereich reduziert sich die Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stellplätze um 50%.

Die Abgrenzung der historischen Kernzone (Zone A) ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 02.08.1999 und 26.01.2017 außer Kraft

Bad Bergzabern, den 29. MAI 2018



Stadtbürgermeister Dr. Ludwig

Anlage 1 zu §5

